

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/2005

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

31.12.2005

Außerkräftretensdatum

30.06.2010

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1.1.2006 (Veranlagungsjahr 2006)

§ 124b Z 127 idF BGBI. I Nr. 161/2005

Text**Steuerfestsetzung bei Schuldverlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens**

§ 36. (1) Sind im Einkommen eines Steuerpflichtigen aus einem Schuldverlass resultierende Gewinne enthalten, hat die Steuerfestsetzung in den Fällen des Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Aus dem Schuldverlass resultierende Gewinne sind solche, die entstanden sind durch:

1. Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder durch
2. Erfüllung eines Zwangsausgleichs (§§ 140ff der Konkursordnung) oder durch
3. Erfüllung eines Zahlungsplanes (§§ 193ff der Konkursordnung) oder durch Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens (§§ 199ff der Konkursordnung).

(3) Für die Steuerfestsetzung gilt:

1. Es ist die Steuer vom Einkommen sowohl einschließlich als auch ausschließlich der aus dem Schuldverlass resultierenden Gewinne zu berechnen und daraus der Unterschiedsbetrag zu ermitteln.
2. Auf den nach Z 1 ermittelten Unterschiedsbetrag ist der dem Schuldverlass entsprechende Prozentsatz (100 Prozent abzüglich der Quote) anzuwenden.
3. Der nach Z 2 ermittelte Betrag ist von der Steuer abzuziehen, die sich aus dem Einkommen einschließlich der aus dem Schuldverlass resultierenden Gewinne ergibt.